



Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen

MERKBLATT für Unternehmer
Durchführung der Meldeverpflichtung

Stand: 11.09.2013



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

1.	Allgemeines	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Begriffsbestimmungen	4
1.	Anforderungen	4
2.	Registrierung zur Durchführung der Meldeverpflichtung	5
3.	Wechsel auf Durchführung der Meldeverpflichtung	6
4.	Zuständigkeit der AMA	6
5.	Maßnahmen	7
6.	Kosten	7
7.	Audits	8
8.	Anhang	8
9.	Zutritts- und Kontrollrechte	16
10.	Aufbewahrungspflichten	16
11.	Rat und Hilfe	17
	IMPRESSUM	17

1. Allgemeines

Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Europa wird in Zukunft vermehrt auf den Einsatz von Biomasse zur nachhaltigen Energiegewinnung gesetzt. Dies betrifft vor allem den Kraftstoff- als auch den Stromsektor.

Ziel ist es, 20 % für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtenergieverbrauch in der Gemeinschaft, und mindestens 10 % für den Anteil von erneuerbarer Energie im Verkehrssektor in allen Mitgliedstaaten bis 2020 zu erreichen.

Nachhaltige Energiegewinnung bedeutet, dass zur Erzeugung von z.B. Kraftstoffen oder Strom, Ausgangsstoffe (Rohstoffe) verwendet werden, die

- nachwachsend sind,
- nicht auf schützenswerten Flächen und auf Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt angebaut werden,
- Mensch und Natur nicht schaden, und
- bedeutsam zur Treibhausgasminderung beitragen.

Dieses Merkblatt gilt zur Durchführung der Meldeverpflichtung, bei Verwendung eines von der Europäischen Kommission genehmigten freiwilligen Systems zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien.

2. Rechtsgrundlagen

- ⇒ **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG
- ⇒ **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BGBl. II Nr. 250/2010** über landwirtschaftliche Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
- ⇒ **Infoschreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft BMLFUW-LE.2.3.15/0003-III/9/2013 vom 01.08.2013**

3. Begriffsbestimmungen

„Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung

„Biokraftstoffe“ sind flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden

„flüssige Biobrennstoffe“ sind flüssige Brennstoffe, die aus Biomasse hergestellt werden und für den Einsatz zu energetischen Zwecken, mit Ausnahme des Transports, einschließlich Elektrizität, Wärme und Kälte, bestimmt sind

„Massenbilanz“ ist eine Auflistung von Aufzeichnungen, die eine mengenmäßige bilanzmäßige Rückverfolgbarkeit der Biomasse vom Verarbeiter zum Landwirt gewährleistet

„Erstkäufer“ sind Unternehmen, die direkt bei landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe kaufen und weiterverkaufen

„Händler“ sind Unternehmen, die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen kaufen und weiterverkaufen

„Zwischenverarbeiter“ sind Unternehmen, die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zu Zwischenprodukten verarbeiten

„Endverarbeiter“ sind Unternehmen, die nachhaltig erzeugte landwirtschaftliche Ausgangsstoffe oder Zwischenprodukte aus nachhaltig erzeugten landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen zu einem Biokraftstoff oder flüssigen Biobrennstoff verarbeiten

1. Anforderungen

Um als Wirtschaftsteilnehmer in der Kette der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen aus nachhaltig erzeugten Ausgangsstoffen zu gelten, ist eine Registrierung durch die AMA zur Durchführung der Meldeverpflichtung erforderlich.

Die Registrierung durch die AMA setzt einen Nachweis über eine gültige Zertifizierung durch ein von der Europäischen Kommission genehmigtes freiwilliges System voraus. Diese Systeme sind auf der AMA-Homepage (www.ama.at) veröffentlicht.

Unternehmen, die den Anforderungen eines durch die Europäische Kommission genehmigten freiwilligen Systems unterliegen und nachhaltige Ware in Österreich ausweisen, haben mittels Antragsformular NH-B1 bzw. NH-B2 einen Antrag bei der AMA zu stellen.

Im jeweiligen Antrag werden seitens der AMA bestimmte Unternehmensdaten des Antragstellers verlangt. Außerdem enthält der jeweilige Antrag eine Verpflichtungserklärung, die zu unterzeichnen ist.

Das Unternehmen hat ab dem Zeitpunkt der Bestätigung durch die AMA ein Massenbilanzsystem zu führen, welches mindestens die des betreffenden freiwilligen Systems vorgeschriebenen Kriterien beinhaltet.

Diese Aufzeichnungen sind im Rahmen der Meldeverpflichtung längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende schriftlich der AMA zu übermitteln.

Gab es im jeweiligen Quartal keine nachhaltigen Warenbewegungen, ist eine Leermeldung abzugeben.

Wenn im Rahmen eines freiwilligen Systems der Zeitraum für die Führung einer Massenbilanz abweicht, so ist die Vorlagefrist jeweils bis zum letzten Tag des auf den Zeitraum folgenden Monats einzuhalten.

ACHTUNG!

Ab dem Zeitpunkt der Teilnahme an einem freiwilligen Systems und der Registrierung zur Durchführung der Meldeverpflichtung sind die Formulare der AMA (Bestätigung des Bewirtschafters, Bestätigung des Verkäufers (Unternehmers) nicht mehr zu verwenden.

2. Registrierung zur Durchführung der Meldeverpflichtung

Für neue Antragsteller ist mittels Formformular „Antrag zur Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen – Durchführung der Meldeverpflichtung – Neuer Antragsteller (NH-B2) ein Antrag zu stellen.

Das Formular NH-B2 ist ordnungsgemäß auszufüllen, im Original an die AMA zu senden und alle erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular beizulegen.

Erfüllt das Antrag stellende Unternehmen alle Anforderungen, bekommt dieses von der AMA eine Registrierungsnummer (**10stellig – z.B. „AT-NH-0001“**) zugewiesen.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen auf ihrer Internetseite.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen.

Wenn ein Unternehmen seine Registrierung zurücklegen möchte, ist die Bekanntgabe per E-Mail (vom Leiter des Unternehmens, Geschäftsführer oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens) an die E-Mail-Adresse *nachhaltigkeit@ama.gv.at* jederzeit möglich. Eventuelle noch ausstehende Bilanzen sind der AMA unverzüglich vorzulegen. Die Annullierung der Registrierung erfolgt schriftlich durch die AMA.

3. Wechsel auf Durchführung der Meldeverpflichtung

Unternehmen, welche bereits bei der AMA als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen registriert sind und auf ein freiwilliges System umsteigen, haben dies mittels Formular Antrag zur Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen – Durchführung der Meldeverpflichtung – Wechsel der Registrierung (NH-B1) zu beantragen.

Das Formular NH-B1 ist ordnungsgemäß auszufüllen, im Original an die AMA zu senden und alle erforderlichen Unterlagen sind dem Antragsformular beizulegen.

Die ursprüngliche Registrierungsnummer des jeweiligen Unternehmens bleibt erhalten.

Eine eventuelle Einbeziehung in der Kleinmengenregelung erlischt, da im Rahmen der Durchführung der Meldeverpflichtung diese Sonderregelung nicht vorgesehen ist. Eventuelle noch ausstehende Bilanzen sind der AMA unverzüglich vorzulegen.

Als Erfüllung der Meldeverpflichtung gilt ab dem Zeitpunkt der Registrierung zur Durchführung der Meldeverpflichtung nicht mehr die Massenbilanz nach den Kriterien der AMA, sondern ausschließlich die Massenbilanz nach den Kriterien des jeweiligen freiwilligen Systems.

Die AMA veröffentlicht die registrierten Unternehmen auf ihrer Internetseite.

Jede auftretende Änderung der im Antrag auf Registrierung angegebenen Daten ist unverzüglich der AMA mitzuteilen.

Wenn ein Unternehmen seine Registrierung zurücklegen möchte, ist die Bekanntgabe per E-Mail (vom Leiter des Unternehmens, Geschäftsführer oder vertretungsbefugten Personen des Unternehmens) an die E-Mail-Adresse *nachhaltigkeit@ama.gv.at* jederzeit möglich. Eventuelle noch ausstehende Bilanzen sind der AMA unverzüglich vorzulegen. Die Annullierung der Registrierung erfolgt schriftlich durch die AMA.

4. Zuständigkeit der AMA

Im Rahmen der Durchführung der Meldeverpflichtung laut BGBl. II Nr. 250/2010 ist die AMA für die Sammlung und Weiterleitung von Informationen betreffend landwirtschaftliche Ausgangsstoffe zum Nachweis der Einsparung der Treibhausgasemissionen zuständig.

5. Maßnahmen

Bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG kann die AMA Maßnahmen anordnen, die vom Unternehmer umzusetzen sind. Wie auch in der nationalen VO festgesetzt sind dies folgende Maßnahmen:

1. die Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen
2. der befristete oder dauerhafte Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

ad 1. Durchführung geeigneter betrieblicher Maßnahmen:

Werden bei der Durchführung leichte Mängel festgestellt, so kann die AMA die unverzügliche Behebung bzw. Verbesserungstätigkeiten vorschreiben.

ad 2. dauerhafter oder befristeter Entzug der Registrierung bei schwerwiegenden Verstößen

Werden bei einem Unternehmen z.B. grobe oder fahrlässig begangene Mängel in der Durchführung oder z.B. vorsätzliche Falschangaben beim Antrag auf Registrierung festgestellt, so kann die AMA dem Unternehmen die Registrierung befristet oder dauerhaft entziehen.

6. Kosten

Gemäß der nationalen Verordnung ist die AMA ermächtigt für die Aufwendungen im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2009/28/EG einen Kostenersatz zu verlangen.

Dies betrifft die Registrierung, die Durchführung des Audits und die Anordnung von Maßnahmen.

Dieser Kostenersatz wird zur Begleichung der aus der Vollziehung der Durchführung für die AMA entstandenen Kosten eingehoben.

Tritt bei einem Unternehmen ein Mangel auf, ist für zusätzliche, über die normale Kontrolltätigkeit fallende Audits ebenso Kostenersatz zu entrichten.

7. Audits

Im Rahmen der Meldeverpflichtung kann die AMA zur Verifizierung der übermittelten Daten Audits vornehmen.

Zusätzliche Audits aufgrund von angeordneten Maßnahmen:

Das sind Audits durch die AMA, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, wie z.B. Audits, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Mangels festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

8. Anhang

Anlage I

Kostenersatz

Kosten für Registrierung

Für die erste Registrierung eines Unternehmens wird ein Pauschalbetrag von 300,-- EUR vorgeschrieben. Die Verlängerung der Registrierung wird mit einem Kostenersatz von 100,-- EUR pro Jahr verrechnet.

Kosten für Audit

Für die Durchführung etwaiger Audittätigkeiten wird eine Pauschale von EUR 250,00 vorgeschrieben.

**Antrag zur Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen**

gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem BGBl. II Nr. 250/2010

DURCHFÜHRUNG DER BERICHTSPFLICHT**WECHSEL DER REGISTRIERUNG**

Hiermit beantrage ich

- Die Aufhebung meiner Registrierung hinsichtlich der Durchführung des Einhaltens der Nachhaltigkeitskriterien des nationalen Systems (Massenbilanz und Berichtspflicht) und gleichzeitig
- Die Registrierung zur Durchführung der Berichtspflicht im Sinne der Bestimmungen der RL 2009/28/EG i.V.m. dem BGBl. II Nr. 250/2010
- Die Aufhebung einer eventuellen Einbeziehung in die Kleinmengenregelung i.V.m. dem BGBl. II Nr. 250/2010

Dieser Antrag ist im Original der AMA vorzulegen!

Bitte gut leserlich ausfüllen!

Antragsteller/Firmenname:	
Anschrift:	
PLZ, Ort:	
AMA-Registrierungsnummer: (AT-NH-XXXX)	
Ansprechperson:	
Zertifizierung bei:	
Zertifiziert seit:	
Zertifizierungsnummer:	

Beilagen:

- Kopie eines gültigen Zertifikates eines von der EK genehmigten freiwilligen Systems
- ev. Bestätigung einer Sonderregelung eines freiwilligen Systems hinsichtlich Massenbilanzführung

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Mit der Einreichung des Antrages zur Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller,

- 11.1 die Anforderungen als nachhaltiger Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem BGBl. II Nr. 250/2010 und zwar hinsichtlich der Meldeverpflichtung zu erfüllen,
- 11.2 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
- 11.3 den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) und der EU Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung dieser Maßnahme dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – beim Unternehmen oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete und informierte Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem System der Nachhaltigkeit das Prüforgane entscheidet,
- 11.4 alle Bücher und Belege 3 Jahre ab dem Ende des Jahres des An- bzw. Verkaufes von als nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen sicher und geordnet aufzubewahren, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 11.5 ein Massenbilanzsystem zu führen, welches mindestens die des betreffenden freiwilligen Systems vorgeschriebenen Kriterien beinhaltet und diese längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der AMA zu übermitteln,
- 11.6 wenn im Rahmen eines freiwilligen Systems der Zeitraum für die Führung einer Massenbilanz abweicht, so ist die Vorlagefrist jeweils bis zum letzten Tag des auf den Zeitraum folgenden Monats einzuhalten,
- 11.7 die Kosten der anfallenden Kontrollen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß nationaler Verordnung zu übernehmen,

- 11.8 die Daten über seine Registrierung (Registrierungsnummer, Name und Anschrift des Unternehmens und Zeitangabe zur Gültigkeit der Registrierung) zur Veröffentlichung der AMA freizugeben,
- 11.9 jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der AMA mitzuteilen,
- 11.10 seine Daten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG der AMA oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verarbeitung bzw. Kontrolle bereitzustellen.
- 11.11 bei Aufhebung der Zertifizierung im Rahmen des betreffenden freiwilligen Systems dies der AMA unverzüglich mitzuteilen.

UNTERFERTIGUNG:

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält!

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift



**Antrag zur Registrierung als Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion
von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen**
gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
in Verbindung mit dem BGBl. II Nr. 250/2010

DURCHFÜHRUNG DER BERICHTSPFLICHT
NEUER ANTRAGSTELLER

1. UNTERNEHMEN :

_____	_____
FIRMA / UNTERNEHMEN	ZUSTÄNDIGE PERSONEN / ANSPRECHPARTNER
_____	_____
ANSCHRIFT: ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER	ZUSTÄNDIGE PERSONEN / ANSPRECHPARTNER
_____	_____
POSTLEITZAHL, POSTORT	FIRMBUCHNUMMER
_____	_____
TELEFONNUMMER / FAXNUMMER	STEUERNUMMER
_____	_____
E-MAIL ADRESSE	UID NUMMER FINANZAMT

2. ANSCHRIFT DER VERARBEITUNGS-, LAGERSTÄTTEN (ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER, PLZ, ORT): *

_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
BEZEICHNUNG DER LAGERSTÄTTE	ANSCHRIFT: ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER	POSTLEITZAHL, POSTORT	
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
BEZEICHNUNG DER LAGERSTÄTTE	ANSCHRIFT: ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER	POSTLEITZAHL, POSTORT	
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
BEZEICHNUNG DER LAGERSTÄTTE	ANSCHRIFT: ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER	POSTLEITZAHL, POSTORT	
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
BEZEICHNUNG DER LAGERSTÄTTE	ANSCHRIFT: ORTSCHAFT, STRASSE, HAUSNUMMER	POSTLEITZAHL, POSTORT	

2. ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

_____	_____	_____
ZERTIFIZIERT BEI	SEIT	ZERTIFIZIERUNGSNUMMER

3. STATUS DES UNTERNEHMENS (ZUTREFFENDES ANKREUZEN!): *

Erstkäufer Händler Verarbeiter

**4. ARTEN DER NACHHALTIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN AUSGANGSSTOFFE
(ZUTREFFENDES ANKREUZEN!): *) **)**

- Zuckerrüben Weizen Mais Zuckerrohr Raps Gerste
 Sonnenblumen Sojabohnen Triticale Sonnenblumenöl Rapsöl Palmöl
 sonstige: _____

*) Bei weiteren Angaben bitte Beiblatt beilegen

**) Schätzung für aktuelles Kalenderjahr

**5. URSPRUNG DER NACHHALTIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN AUSGANGSSTOFFE AUS
(ZUTREFFENDES ANKREUZEN!): **)**

Primärerzeugnisse aus:

- Österreich anderen Mitgliedsstaaten Drittstaaten

Pflanzenöle aus:

- Österreich anderen Mitgliedsstaaten Drittstaaten

**6. MENGE INKLUSIVE EINHEIT DER ZUGEKkauFTEN NACHHALTIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN
AUSGANGSSTOFFE (PRO JAHR): *) **)**

Menge: _____ <input type="checkbox"/> Zuckerrüben	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Weizen	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Zuckerrohr
Menge: _____ <input type="checkbox"/> Sonnenblumen	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Mais	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Triticale
Menge: _____ <input type="checkbox"/> Sojabohnen	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Raps	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Gerste
Menge: _____ <input type="checkbox"/> Sonnenblumenöl	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Rapsöl	Menge: _____ <input type="checkbox"/> Palmöl
Menge: _____ <input type="checkbox"/>	Menge: _____ <input type="checkbox"/>	Menge: _____ <input type="checkbox"/>

7. VERARBEITUNG (NUR VON VERARBEITER AUSZUFÜLLEN): *)

ANLAGE IN BETRIEB SEIT _____

GENAUE BEZEICHNUNG DER NACHHALTIGEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSE _____

GENAUE BEZEICHNUNG DER NACHHALTIGEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSE _____

GENAUE BEZEICHNUNG DER NACHHALTIGEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSE _____

JAHRESPRODUKTIONSMENGE DER NACHHALTIGEN VERARBEITUNGSERZEUGNISSE (SCHÄTZUNG FÜR AKTUELLES KALENDERJAHR) _____

8. FÜHRUNG DER AUFZEICHNUNGEN

- händische Aufzeichnungen EDV-unterstützte Aufzeichnungen

**9. SONSTIGE IN ÖSTERREICH ANERKANNTE QUALIFIKATIONEN
(ZERTIFIZIERUNGEN / REGISTRIERUNGEN) ***

*) Bei weiteren Angaben bitte Beiblatt beilegen

**) Schätzung für aktuelles Kalenderjahr

10. BEIZULEGENDE UNTERLAGEN

- Kopie eines gültigen Zertifikates eines von der EK genehmigten freiwilligen Systems
- ev. Bestätigung einer Sonderregelung eines freiwilligen Systems hinsichtlich Massenbilanzführung
- aktueller Firmenbuchauszug
- Gewerbeschein
- Lagerplan
- Produktionsplan
- Beschreibung der Produktionsanlage
- Beschreibung der Verarbeitungsprozesse
- Rezepturen der Verarbeitungsprozesse

11. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Mit der Einreichung des Antrages zur Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller,

- 11.1 die Anforderungen als nachhaltiger Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem BGBl. II 250/2010 und zwar hinsichtlich der Meldeverpflichtung zu erfüllen,
- 11.2 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
- 11.3 den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) und der EU Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung dieser Maßnahme dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – beim Unternehmen oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete und informierte Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem System der Nachhaltigkeit das Prüforgan entscheidet,
- 11.4 alle Bücher und Belege 3 Jahre ab dem Ende des Jahres des An- bzw. Verkaufes von als nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen sicher und geordnet aufzubewahren, auf seine Kosten alle Hilfsmittel

zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

- 11.5 ein Massenbilanzsystem zu führen, welches mindestens die des betreffenden freiwilligen Systems vorgeschriebenen Kriterien beinhaltet und diese längstens bis einen Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der AMA zu übermitteln,
- 11.6 wenn im Rahmen eines freiwilligen Systems der Zeitraum für die Führung einer Massenbilanz abweicht, so ist die Vorlagefrist jeweils bis zum letzten Tag des auf den Zeitraum folgenden Monats einzuhalten,
- 11.7 die Kosten der anfallenden Kontrollen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß nationaler Verordnung zu übernehmen,
- 11.8 die Daten über seine Registrierung (Registrierungsnummer, Name und Anschrift des Unternehmens und Zeitangabe zur Gültigkeit der Registrierung) zur Veröffentlichung der AMA freizugeben,
- 11.9 jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der AMA mitzuteilen,
- 11.10 seine Daten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG der AMA oder dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verarbeitung bzw. Kontrolle bereitzustellen.
- 11.11 bei Aufhebung der Zertifizierung im Rahmen des betreffenden freiwilligen Systems dies der AMA unverzüglich mitzuteilen.

11. UNTERFERTIGUNG:

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält!

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

9. Zutritts- und Kontrollrechte

Der Unternehmer hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Auditoren genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume, während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Auditoren sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Auditoren für das Audit als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei dem Audit zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Auditoren zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Auditoren verlangte Unterstützung bei dem Audit zu gewähren.

Die Auditoren können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Unternehmer auf seine Kosten den Auditoren auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Auditoren im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10. Aufbewahrungspflichten

Der Unternehmer hat ordnungsgemäß Buch zu führen und die im Zusammenhang mit den eingangs genannten Rechtsbestimmungen stehenden geschäftlichen Unterlagen drei Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf welches sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen. Werden diese Unterlagen elektronisch archiviert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass für die gesamte Aufbewahrungsdauer eine urschriftsgetreue Wiedergabe, z.B. mittels Ausdruck, gewährleistet ist.

11. Rat und Hilfe

Sie erreichen uns

TELEFON: +43 (1) 33 151

Fr. Sabine Wiesi – DW. 207

Fr. Andrea Eichinger – DW 4817

Hr. Dipl.-Ing. Rudolf Hackl – DW. 4816

Hr. Martin Mattes – DW. 270

Hr. Thomas Widhalm – DW. 555

FAX: +43 (1) 33 151 – 303

E-MAIL: nachhaltigkeit@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen

stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung

IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA)

Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen –

Merkblatt für Unternehmer

Durchführung der Meldeverpflichtung

Medieninhaber, Herausgeber: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I / Abt. 3 / Ref. 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Bildnachweis: BMLFUW

HINWEIS:

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.